

01.02.2021

Lesefassung*

der

Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau vom 15.01.2021, i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 29.01.2021

*Hinweis: Rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen vom 15.01.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 04) sowie vom 29.01.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 06). In der Lesefassung, die den gegenwärtigen Stand aufzeigen soll, sind um der besseren Orientierung willen die jetzt geltenden Regelungen mitsamt den hierfür maßgeblichen Begründungen zusammengetragen.

Aufgrund von §§ 25, 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 28.01.2021 (BayMBl. Nr. 75) geändert worden ist, i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern sowie dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Touristische Tagesausflüge in das Gebiet der Stadt Passau sind untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Einwohner des Landkreises Passau.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 16.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat.

Insbesondere im Stadtgebiet Passau war die Lage zwischen Ende November 2020 und Mitte Dezember 2020 besonders dramatisch. Am 27.11.2020, am 30.11.2020 und am 01.12.2020 war die 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Passau deutschlandweit die höchste und mit Zahlen teilweise weit jenseits von 500 in besonders trauriger Art spektakulär. Mit dem Erlass strenger Regelungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ab 27.11.2020 sank der Wert der 7-Tages-Inzidenz zunächst, stieg jedoch über die Weihnachtsferien wieder an.

Noch immer ist die Situation äußerst besorgniserregend und pendelte in der 7-Tages-Inzidenz seit Anfang Januar 2021 zwischen über 300 und Stand 15.01.2021 268.

Vor diesem Hintergrund war unter Berücksichtigung der engen Verflechtung von Stadt und Landkreis Passau nach pflichtgemäßen Ermessen von der Befugnis des Verbots von touristischer Tagesausflüge Gebrauch zu machen, wobei die Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises auszunehmen sind.

Die Stadt Passau grenzt im Süden/Südosten an Österreich und im Übrigen nur an den Landkreis Passau. Für Österreich gelten Einreisebestimmungen, die Tagesausflüge faktisch ausschließen.

Der Landkreis Passau hat am 15.01.2021 mit Wirkung zum 16.01.2021 ebenfalls von der Regelung des § 25 Abs. 1 der 11. BayIfSMV Gebrauch gemacht und Tagesausflüge in das Gebiet des Landkreises untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen wurden die Einwohner der Stadt Passau.

Mittlerweile scheinen die von der Bundes- und Landesregierung sowie von der Stadt Passau getroffenen Maßnahmen eine erste Wirkung zu zeigen, sodass über die letzten Tage ein Absinken der 7-Tages-Inzidenz festzustellen war. Nichtsdestotrotz liegt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau deutlich über den deutschlandweiten sowie bayerischen Werten:

Datum	Deutschland	Bayern	Stadt Passau
11.01.2021	166,66	161,30	304,90
12.01.2021	164,00	159,00	278,40
13.01.2021	155,00	147,70	280,30
14.01.2021	151,00	160,00	268,90
15.01.2021	146,00	156,00	268,90
16.01.2021	139,00	148,00	238,60
17.01.2021	136,00	142,00	255,70
18.01.2021	134,40	130,40	250,00
19.01.2021	131,50	136,10	242,40
20.01.2021	123,50	128,20	170,40
21.01.2021	119,00	119,70	204,50

22.01.2021	115,00	115,00	193,20
23.01.2021	112,60	108,80	181,80
24.01.2021	111,10	108,60	178,00
25.01.2021	111,20	107,00	172,30
26.01.2021	107,60	104,00	181,80
27.01.2021	101,00	96,70	181,80
28.01.2021	98,10	97,00	204,50

Festzuhalten ist somit, dass die von der Stadt Passau getroffenen Regelungen durchaus dazu geeignet sind, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Aufgrund der nach wie vor jedoch angespannten Situation wäre es aktuell verfrüht, diese Regelungen zu lockern oder gar aufzuheben. Stattdessen ist eine (maßvolle) Verlängerung angezeigt, zumal der bayerische Verordnungsgeber die in der 11. BayIfSMV getroffenen Maßnahmen bis Mitte Februar 2021 verlängert hat.

II.

1.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 1 der 11. BayIfSMV i. V. m. §§ 28, 28a IfSG.

Zum 11.01.2021 wurde die Allgemeinverfügung des Landratsamts Passau vom 16.12.2020 zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom Landratsamt Passau geändert und ein Ausflugsverbot in den Landkreis Passau verfügt. Die Einwohner der Stadt Passau sind aufgrund der geographischen Lage der Stadt von dem Verbot für touristische Tagesausflüge in den Landkreis Passau besonders betroffen. Aufgrund der Einreisebeschränkungen nach Österreich verbleibt Einwohnern der Stadt Passau für Betätigung an frischer Luft neben wenigen kleinen Gebieten im Landkreis Freyung-Grafenau letztlich nur das eigene Stadtgebiet.

Mit dem von der Stadt Passau verfügten Ausflugsverbot hat diese die Möglichkeit des § 25 Abs. 1 der 11. BayIfSMV zur Kontaktreduzierung im öffentlichen Raum ebenfalls genutzt und ein Ausflugsverbot in das Stadtgebiet erlassen. Um den Bewegungsradius der Einwohner der Gemeinden im Landkreis Passau nicht einzuschränken, wurden die Einwohner des Landkreises Passau von diesem Ausflugsverbot ausgenommen. Mit der für die Landkreisbewohner Passaus gemachten Ausnahme wurde im Zusammenspiel mit der Allgemeinverfügung des Landkreises Passau eine zusammenhängende Zone geschaffen, in der sich die Einwohner von Stadt und Landkreis Passau an der frischen Luft bewegen können, ohne dass hierbei Personen allein aufgrund geographischer Besonderheiten über Gebühr belastet werden. Außerdem besteht zwischen den Einwohnern des Landkreises sowie der Stadt Passau durch die sehr enge Verflechtung insbesondere mit Blick auf die Einkaufsmöglichkeiten sowie die Arbeitsstätten, dass das Risiko von weiter auswärts kommenden Personen deutlich höher ist und daher gesondert behandelt werden darf.

Die hier getroffene Regelung ist auch vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens angemessen, da Tagesausflüge aus anderen Regionen als dem Landkreis Passau in das Stadtgebiet nach wie vor untersagt sind.

Die aus dem Gebiet von Stadt und Landkreis Passau gebildete Zone mit einem einheitlichen Verbot für Tagesausflügler aus anderen Regionen trägt den geographischen Gegebenheiten Rechnung und erhält deren Einwohnern eine angemessene Bewegungsfreiheit. Die hierfür zur Verfügung stehenden Flächen und Gebiete können nicht auch von Personen aus anderen Landkreisen und Städten zur Naherholung genutzt werden, so dass zu große Menschenansammlungen nicht zu besorgen sind.

2.

Die Maßnahmen waren zunächst bis Ablauf des 02.02.2021 zeitlich befristet. Aufgrund der nach wie vor hohen Inzidenzzahlen (s. o.) war auch die Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau vom 15.01.2021 in Abstimmung mit dem Landkreis Passau jedoch angemessen (bis 14.02.2021) zu verlängern.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 Kostengesetz (KG).